

Artikel 39

Das Schulwesen ist Sache des Staates. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige Lehrer ausgeübt.

Artikel 39 a

1. Es besteht allgemeine Schulpflicht.
2. In den hessischen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen gemeinsam erzogen. Dabei wird nach dem Grundsatz der Duldsamkeit und der Achtung vor den religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler auf die Darlegung des religiösen und geistig-sittlichen Gehalts des Christentums und seiner Bedeutung für die Entwicklung der abendländischen Menschheit in allen hierfür geeigneten Unterrichtsfächern besonders Bedacht genommen. (Christliche Simultanschule).
3. Auffassungen, die die Grundlage des demokratischen Staates zerstören, sind nicht zu dulden.

Artikel 39 b

Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechlichkeit und Wahrhaftigkeit zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden und ihn zum selbstverantwortlichen Dienst an Volk und Menschheit vorzubereiten.

Artikel 39 c

1. Der Unterricht soll die Urteilskraft entwickeln und ein gesichertes Wissen vermitteln.
2. Der Geschichtsunterricht muß auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. Dabei sind die großen Wohltäter der Menschheit und die Entwicklung von Staat und Kultur in den Mittelpunkt zu stellen, nicht aber Feldherren, Kriege und Schlachten.

Artikel 39 d

1. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen. Über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht bestimmt der Erziehungsberechtigte.
2. Der Lehrer ist im Religionsunterricht, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts, an die Lehren und die Ordnungen der anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gebunden.
3. Kein Lehrer kann verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Artikel 40

Die Erziehungsberechtigten sind befugt, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, soweit die vorstehenden Grundsätze nicht verletzt werden.

Artikel 41

fällt fort.

Artikel 42

Neuer Absatz (3): das Nähere bestimmt das Gesetz.

Nr. 70**Antrag**

der Fraktion der LDP.

Die Verfassungberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß im zweiten Hauptteil „Aufbau des Landes“ folgende Abänderungen des vorigen Entwurfs vorgenommen werden:

I. Das Land Hessen.**Artikel 45**

Hessen ist ein Glied der deutschen Republik.

Artikel 48 bis 53

werden gestrichen.

III. Die Staatsgewalt.**Artikel 55**

Das Wort „Volksbegehren“ wird gestrichen.

Artikel 57 a

(neuer Artikel).

1. Die auf freiwilliger Vereinigung der Staatsbürger beruhenden Parteien sind die Träger der politischen Willensbildung des Volkes. Sie sind dem Urteile des Volkes unterworfen und erlangen dessen Vollmacht, in dem sie ihre Ziele und ihre Bewerber im freien Wettbewerb der Entscheidung des Volkes unterstellen.

2. Die Funktionäre der Parteien und die für sie bei öffentlichen Wahlen auftretenden Bewerber müssen aus demokratischen Wahlen innerhalb der Parteiorganisationen hervorgehen.

3. Demokratische Parteien sind nur solche, deren Zielsetzung und Betätigung den vorstehenden Grundsätzen entspricht.

V. Die Landesregierung.**Artikel 84**

1. Der Landtag wählt ohne Aussprache den Ministerpräsidenten mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

2. Der Ministerpräsident ernennt die Minister. Er zeigt ihre Ernennung unverzüglich dem Landtag an.

3. Angehörige von Fürstenthümern, die bis 1918 in Deutschland oder einem anderen Lande regiert haben oder in einem anderen Lande regieren, können nicht Mitglieder der Landesregierung werden.

Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 95

Der Ministerpräsident kann jeden Minister abberufen.

Artikel 97

1. Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entziehen oder durch Ablehnung eines Vertrauensantrages versagen.

2. Der Antrag, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen auszusprechen oder zu versagen, kann nur von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten eingebracht werden. Dies gilt nicht, wenn der Antrag bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes gestellt wird. Der Ministerpräsident kann jederzeit die Vertrauensfrage stellen.

3. Über den Antrag auf Herbeiführung eines Beschlusses zur Vertrauensfrage darf frühestens am zweiten Tage nach Schluß der Aussprache und muß spätestens am zehnten Tage, nachdem er eingebracht wurde, abgestimmt werden.

4. Über die Vertrauensfrage muß namentlich abgestimmt werden. Ein für den Ministerpräsidenten ungünstiger Beschluß des Landtags bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

5. Kommt ein solcher Beschluß zustande, so muß der Ministerpräsident zurücktreten.

6. Gelingt es dem Landtag nicht, innerhalb von zehn Tagen einen neuen Ministerpräsidenten zu wählen, so ist der Landtag aufgelöst.

VI. Gesetzgebung.

Artikel 106 wird gestrichen.

Artikel 106 a

In Absatz 2 dieses Artikels heißt es anstelle der Worte „nach sechs Monaten“

„nach drei Monaten“.

VII. Rechtspflege.

Absatz 2 wird mit den Worten eingeleitet:

„Endgültig angestellt werden Richter erst dann, wenn
(Absatz 3 wird gestrichen).

VII a Der Staatsgerichtshof:**Artikel 111**

1. Der Staatsgerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern. Davon sind drei hohe richterliche Beamte, zwei Mitglieder sind Rechtslehrer und zwei Mitglieder Rechtsanwälte.

2. Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes werden vom Landtag gewählt.

3. Die Wahl der richterlichen Beamten erfolgt aus einer Liste, die die Vollversammlung des obersten Gerichts oder der obersten Gerichte aufstellt. Die Wahl der Hochschullehrer erfolgt aus dem Kreise der an hessischen Hochschulen als ordentliche Professoren tätigen Rechtslehrer. Die Wahl der Rechtsanwälte erfolgt aus einer Liste, die die Vollversammlung der hessischen Anwaltskammer aufstellt.

4. Die Richter werden auf bestimmte Zeit gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

5. Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofes, das Verfahren vor ihm, sowie über die Vollstreckung seiner Entscheidungen bestimmt das Gesetz.

Artikel 112

1. Der Staatsgerichtshof entscheidet über Verfassungsstreitigkeiten, über die Verletzung der Grundrechte, über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, bei Anfechtung des Ergebnisses einer Volksabstimmung und in den in der Verfassung und den Gesetzen vorgesehenen Fällen.

2. Den Antrag auf Entscheidung über Verfassungsstreitigkeiten kann stellen:

eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens ein Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes umfaßt, der Landtag, ein Zehntel des Landtags, die Landesregierung, sowie der Ministerpräsident.

3. Für den Fall der Verletzung von Grundrechten bestimmt das Gesetz, unter welchen Voraussetzungen jederman das Recht hat, den Staatsgerichtshof anzurufen.

VIII. Staats- und Selbstverwaltung.**Artikel 113**

Für die Erfüllung hoheitlicher und sonstiger Aufgaben, die eine besondere Unabhängigkeit von sachfremden Einflüssen voraussetzen, bedienen sich Staat und öffentliche Verbände des Beamten.

Artikel 114

Jeder Beamte hat einen Eid zu leisten, daß er das ihm übertragene Amt unparteiisch, nach bestem Wissen und Können verwaltet, sowie

Verfassung und Gesetz im demokratischen Geiste befolgen und verteidigen werde.

Artikel 117

Die hauptamtlich leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände werden in schriftlicher und geheimer Abstimmung von den gewählten Vertretern gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Näheres bestimmt das Gesetz.

Nr. 71

Abänderungsantrag

der Fraktion der LDP.

zum Antrag Abtlg. I Nr 60 der CDU über den Senat.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß der Artikel b des Antrags der CDU in Abteilung I Nr 60 folgende Fassung erhält:

Artikel b

1. Die hessischen Kreistage und die Gemeindevertretungen der kreisfreien hessischen Städte wählen die Senatoren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
2. Näheres bestimmt ein Senatswahlgesetz.

Nr. 72

Antrag

der Fraktion der KPD.

Betr.: Abänderungsvorschläge zu Nr. 53 Entwurf des Verfassungsausschusses für eine Verfassung des Landes Groß-Hessen.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß im Entwurf des Verfassungsausschusses für eine Verfassung des Landes Hessen folgende Streichungen und Änderungen durchgeführt werden:

Erster Hauptteil

Die Rechte des Menschen

I. Gleichheit und Freiheit.

Artikel 12

Zweiten Absatz streichen.

II. Grenzen und Sicherung der Menschenrechte.

Artikel 16

2. Abs. letzter Satz muß heißen:

Der Grund der Verhaftung ist dem Festgenommenen und seinen Angehörigen innerhalb weiterer 24 Stunden nach der richterlichen Entscheidung mitzuteilen.

III. Soziale, wirtschaftliche Rechte und Pflichten.

Artikel 24

Anstatt „für alle Angestellten, Arbeiter und Beamten“ muß es heißen:
„Für alle Arbeitnehmer ist ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen“.

Artikel 28

Zweiter Absatz muß heißen:

Die Frau und der Jugendliche haben für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung Anspruch auf gleichen Lohn.